

des Kampfes zwischen Bürgertum und Feudalismus, zwischen Bürgertum und Kirche zu sprechen, wollen wir nur Entscheidendes feststellen. Die kapitalistische Gesellschaft übernimmt auf der einen Seite das Bildungsprinzip der feudalen Gesellschaft, wenn auch in etwas anderer Form und mit besonderer Tönung; auf der anderen Seite rückt sie in den Mittelpunkt das Bildungsprinzip: Arbeit. Erst in dieser Gesellschaft, deren bewegendes Moment der Profit in seinen verschiedensten Erscheinungen wird, wird der Begriff »Arbeit« zu einem einfach überragenden Bestandteil im Geist der großen Massen. Die Bildung und Erziehung der unteren Klassen in dieser Gesellschaft beruht also im Kern auf einem Doppelten: auf der stark autoritären Erziehung zum »braven«, gehoramen, willigen Untertanen und Staatsbürger und gleichzeitig zum nie rastenden, für den Profit seines Herrn schuftenden Arbeitstier. Die Kirche mit ihrer Obrigkeitserziehung bleibt bestehen, wenn auch etwas modernisiert, und steht im ganzen auf Seite der Herrenklasse. Weltliche und kirchliche Strafgerichtsbarkeit, bürgerliches Gesetzbuch, Schule und Arbeitsbereich forgen für Durchführung dieser Erziehung.

Ein weiteres Hauptelement aber bleibt noch zu nennen: Beide Gesellschaften, Klassegesellschaften, die feudalistische und die kapitalistische, sind sogenannte Männergesellschaften. Die Frauen, welche verschiedene Rolle sie auch immer einnehmen und eingenommen haben, waren und blieben im ganzen minderen Rechts. Sie wurden erzogen und gebildet nicht zu Wesen, gleichberechtigt den Männern, sondern je nachdem zur repräsentativen Gattin, zur »Puppe«, zur braven Hausfrau und zum häuslichen Arbeitstier, zur sogenannten »gebildeten höheren Tochter«, von der man nach einem altbekannten Wort sagen kann: »Viele Dinge wußt' sie freilich, aber alle wußt' sie schlecht.«

Wenden wir uns jetzt der Gegenwart zu und überprüfen in großen Zügen Geist und Inhalt der Erziehung der Massen, so wird das deutlich werden, was am Anfang gesagt wurde: daß nämlich in der Bildung jeder, also auch unserer Epoche, hauptsächlich drei Elemente wirksam sind: das Gestern, das Heute und das Morgen; das feudalistische Gestern, das kapitalistische Gestern und Heute, das sozialistische Morgen. Wir wissen, daß dieses »Morgen« vor allem getragen wird von der Arbeiterklasse, von Teilen wenigstens, wenn auch noch von recht kleinen. Große Teile leben noch in einer alten Welt; sie werden erzogen und erziehen ihrerseits (z. B. in der Familie) ganz und gar nach den Prinzipien ihrer bittersten Klassegegner. Dies muß zunächst im einzelnen klargestellt werden.

(Weitere Aufsätze folgen.)

## Buchdruckerkonflikte in alter Zeit

VON FRITZ HANSEN, BERLIN

(Schluß)

Im Mai 1571 erließ Karl IX. eine Verordnung, in der es heißt: »Wir haben erfahren, daß der hohe Preis des Papiers und die schwierigen Verhältnisse mit den Gehilfen, die man kaum zufriedenstellen und in Ordnung halten kann, solche Mißstände herbeiführen, daß ein Teil der Buchhändler, die früher in Lyon drucken ließen, jetzt gezwungen ist, das meiste außerhalb unfres Reiches drucken zu lassen; nachher lassen sie ein Titelblatt mit Namen und Zeichen herstellen und machen so ein besseres Geschäft, als wenn die Bücher in unfrem Reich gedruckt werden.«

Des weiteren wird dann die Verordnung Franz I. wiederholt, nur daß die Gehilfen nicht mehr die Kost im Hause der Prinzipale erhielten, sondern sich selbst beköstigen mußten. Die Höhe des Lohnes sollten die Prinzipale in Gemeinschaft mit den Universitätsbuchhändlern und einigen vornehmen Bürgern feststellen. Die Gehilfen wurden hierbei nicht gefragt oder zu Rate gezogen.

Viel schärfer traten die wirtschaftlichen Konflikte im Buchdruckergewerbe gegen Ende des 16. Jahrhunderts in der alten deutschen Reichsstadt Frankfurt a. M. hervor, die den Mittelpunkt des kaufmännischen und geistigen Lebens für eine weite Umgebung bildete und auf deren Messen die Buchdrucker des In- und Auslandes mit ihren Erzeugnissen erschienen.

Für den Erlaß der ersten deutschen Buchdruckerordnung war der Wunsch der Prinzipale maßgebend, die Gefellen zur »Ordnung« zu bringen. Deshalb wurde schon am 22. April 1563 von den fünf hervorragendsten Druckereien Frankfurts eine Eingabe an den Rat der Stadt gerichtet und der Erlaß einer Druckerordnung erbeten. Die Bittsteller erwähnten auch ausdrücklich, daß sich ihre Angestellten auf das schärfste gegen diese Ordnung ausgesprochen hätten. Aber damals kam es noch nicht zu der gewünschten Ordnung. Erst als am 7. September 1572 neun der angesehensten Druckerfirmen erneut die Forderung nach einer solchen Ordnung stellten, beschloß der Rat, nichts mehr drucken zu lassen bis zur Fertigstellung der Ordnung, die dann auch von Behörde und Prinzipalen ohne Anhören der Gefellen ausgearbeitet wurde. Die Ordnung trat in Kraft

und blieb bis zum Erlaß einer neuen im Jahre 1598 in Geltung; sie befindet sich im Stadtarchiv in Frankfurt a. M.

Eine Nachbildung dieser Ordnung wurde als Privatdruck im Juli 1921 von Dr. R. Jung herausgegeben. Aus der »Ordnung« seien hier einige der interessantesten Stellen in Neuhochdeutsch wiedergegeben:

»Da es im heiligen Reich und auch anderswo Gebrauch, daß den Gefellen der Wochenlohn ohne Kost gegeben wird, so soll einem jeden Gefellen wie einem Ehemann wöchentlich von seinem Verdienst 1 Gulden gegeben werden. Das übrige seines Lohnes soll zu guter Rechnung bleiben, doch soll es einem jeden Drucker freistehen, dem Gefellen im Falle der Not etwas mehr von seinem Verdienst zu zahlen oder vorzuschießen.«

Den Druckergefellen wurde vorgeschrieben, sich nur standesgemäß zu verheiraten.

»Damit auch künftig unter den Druckern Einigkeit erhalten werde, wird verordnet, daß keiner dem andern sein Gefinde, seine Gefellen oder Lehrlings abspenstig machen dürfte. Auch diejenigen, die ihrem Herrn entwichen sind, sollen von andern Meistern nicht eingestellt werden.«

Jeder Gefelle, sei er Setzer oder Drucker, der ein Werk angefangen, müsse von einer Messe zur andern aushalten und dürfe seinen Herrn nicht wechseln, bei Verlust der Befolgung.

Für die Einstellung von Lehrlingen wurde eine Gebühr von 30 Gulden Bürgschaft verlangt. Die Lehrzeit wurde auf 4 Jahre festgesetzt, und zwar sollte der Lehrherr in den 4 Jahren 12 Gulden zahlen, wovon 1 Gulden im ersten Jahr in die Büchse zur Erhaltung der kranken Gefellen einzulegen war. Jedem Drucker wurde freigestellt, Lehrlinge in beliebiger Zahl einzustellen. Den Druckergefellen und Lehrlingen wurde zur Pflicht gemacht, sich allenthalben, auch beim Fastnachtsgelage, ehrbar und bescheiden zu benehmen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung waren Bußen zu entrichten, die zur Hälfte dem Rat, zur andern Hälfte den Kassen der Buchdrucker zufallen sollten.